

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Solarville AG, Winterthur

1. Anwendungsbereich
  - 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integrierten Bestandteil sämtlicher Offerten der Solarville AG (nachfolgend Unternehmer) an den Kunden (nachfolgend Kunde).
  - 1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nicht zur Anwendung, auch wenn der Unternehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
  - 1.3. Durch die Annahme der Offerte erklärt der Kunde sein Einverständnis mit den AGB.
2. Vertragsgegenstand
  - 2.1. Der Kunde beabsichtigt, auf einer Fläche eine Photovoltaikanlage mit einer installierten Nennleistung gemäss Offerte zu errichten und zu betreiben.
  - 2.2. Der Kunde beauftragt den Unternehmer nach Massgaben dieser AGB für sämtliche Leistungen, die zur betriebsfertigen Errichtung der Photovoltaikanlage erforderlich sind, einschliesslich der Verkabelung, Errichtung der Wechselrichtereinheiten mit Ausnahme der vom Kunden zu erbringenden Leistungen.
3. Leistung des Unternehmers
  - 3.1. Grundlage für die dem Unternehmer obliegenden Leistungen sind die Vorgaben aus der Offerte mit Planunterlagen, den AGBs, den Produktespezifikationen der Module und des Wechselrichters sowie der Leistungsgarantie für Module gemäss Herstellergarantie.
  - 3.2. Die Bauvorgaben für die Montage können von den Planunterlagen abweichen. Diese ergeben sich aus den entsprechenden Bewilligungen.
  - 3.3. Der Unternehmer hat seine Lieferungen und Leistungen so vollständig zu erbringen, wie es für einen ordnungsgemässen, sicheren und automatischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich ist.
  - 3.4. Der Kunde gestattet dem Unternehmer, kleine Änderungen an den projektierten Arbeiten, die sich während der Bauausführung als notwendig oder zweckmässig erweisen, von sich aus vorzunehmen, sofern dadurch die fachgemässe Ausführung und die Qualität keine Einbusse erleiden.
  - 3.5. Die vom Unternehmer zu erbringenden Leistungen umfassen sämtliche in der Offerte erwähnten Leistungen. Die technische Auslegung der Photovoltaikanlage erfolgt auf Basis der Kundenangaben.
  - 3.6. Der Unternehmer haftet und garantiert nicht für den Ertrag aus der Produktion der Photovoltaikanlage.
  - 3.7. Leistungen, Materialien und Ausstattungen, die zur gebrauchsfertigen Erstellung der Photovoltaikanlage erforderlich sind oder werden und in diesem Vertrag nicht oder nicht eindeutig geregelt sind, hat der Unternehmer in einer Qualität zu erbringen bzw. zu liefern, die dem Stand der Technik zum Leistungszeitpunkt entspricht.
  - 3.8. Der Unternehmer hat in Abstimmung mit dem Kunden die Baubewilligung und das Anschlussgesuch beim örtlichen Elektrizitätsunternehmen zu stellen und die kostendeckende Einspeisevergütung zu beantragen, sofern nichts Gegenteiliges in der Offerte geregelt ist.
- 3.9. Der Kunde stellt die entsprechenden notwendigen Vollmachten aus.
4. Vertretung und Vergabe an Dritte
  - 4.1. Der Unternehmer ist explizit befugt, für die Erfüllung der von ihm zu erbringenden Leistungen einzeln oder gesamthaft Dritte (Materiallieferanten, General- oder Subunternehmer) beizuziehen.
  - 4.2. Der Unternehmer schliesst Verträge mit Dritten in seinem Namen und auf eigene Rechnung ab.
  - 4.3. Die Preise für die Leistungen ergeben sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Vereinbarung mit dem Materiallieferanten.
  - 4.4. Der Unternehmer vertritt den Kunden gegenüber Behörden, soweit der Kunde nicht selber auftritt oder aber einen Dritten mit seiner Vertretung betraut.
  - 4.5. Der Unternehmer ist ermächtigt, die von ihm zu erbringenden Leistungen einzeln oder gesamthaft an eine Generalunternehmung oder sonstige Subunternehmen zu vergeben. Der Unternehmer bleibt dabei für das Werkresultat wie für die eigenen Leistungen verantwortlich. Insbesondere hat er dafür einzustehen, dass alle Verpflichtungen dieses Vertrages von den beigezogenen Dritten eingehalten werden, es sei denn, der Kunde besteht trotz ausdrücklicher Abmahnung des Unternehmers auf den Beizug von bestimmten Dritten.
5. Leistung des Kunden
  - 5.1. Der Kunde stellt sicher, dass der Unternehmer oder die von ihm beigezogenen Dritten gemäss vorgängiger Absprache jederzeit Zugang zum Grundstück haben, auf dem die Photovoltaikanlage errichtet werden soll. Der Zugang zu Wechselrichter und Verkabelungen ist gleichermassen zu gewährleisten.
  - 5.2. Eingriffe des Kunden in die Arbeiten des Unternehmers sind ohne gegenteilige Vereinbarung nicht gestattet.
  - 5.3. Der Kunde stellt sicher, dass vor Ort genügend Platz für die Lagerung der Materialien zur Verfügung steht.
  - 5.4. Der Kunde stellt die für die Vertragserfüllung erforderlichen Daten, Informationen und Unterlagen dem Unternehmer zur Verfügung. Der Unternehmer ist verpflichtet, etwaige ihm fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen, die er im Rahmen der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen benötigt, vom Kunden anzufordern. Sollten Daten, Informationen oder Unterlagen im Besitz anderer Dritter sein, darf der Unternehmer diese dort direkt anfordern oder den Kunde um Zustellung dieser Unterlagen ersuchen. Der Kunde informiert den Unternehmer rechtzeitig über alle wesentlichen Tatsachen oder Änderungen, soweit sie für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Solarville AG, Winterthur

6. Vergütung
  - 6.1. Die Vergütung für die Photovoltaikanlage deckt sämtliche vereinbarten Lieferungen und Leistungen, einschliesslich kleineren Nebenleistungen, die für die schlüsselfertige Ausführung vorausgesetzt sind. Die Vergütung versteht sich, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart, exklusiv Mehrwertsteuer und etwaiger anderen Steuern oder Abgaben und in Schweizer Franken (CHF).
  - 6.2. Der Kunde schuldet zuzüglich zur Vergütung die gesetzlichen Steuern und Abgaben. Über den Leistungsumfang dieser Bestellung hinausgehende Leistungen sowie solche Leistungen, die aufgrund der Anordnung von Änderungen durch den Kunden zu einem Mehraufwand an Material und/oder Montagezeit führen, müssen vom Kunden zusätzlich vergütet werden.
  - 6.3. Bei Unmöglichkeit der Erfüllung z.B. wegen fehlender Baubewilligung, hat der Unternehmer Anspruch auf Vergütung der geleisteten Arbeit und getätigten Auslagen.
  - 6.4. Der Preisberechnung liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses üblichen Preise für die Beschaffung und die Herstellung durch den Unternehmer zu Grunde. Erfolgen Lieferungen oder Leistungen des Unternehmers aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, später als drei Monate nach Bestellung, so ist der Unternehmer berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Kostensteigerungen durch Preiserhöhungen in entsprechendem Umfang an den Kunden weiterzugeben und die unter Ziffer. 6.1 vereinbarte Vergütung entsprechend zu erhöhen. Die Modulpreise gelten für einen Monat nach Bestellung. Rechnungen Dritter (welche nicht unter Ziff. 4.1 vorstehend explizit genannt wurden) wie beispielsweise von Baubehörden, Energieversorgungsunternehmen etc. wird der Kunde direkt begleichen.
  - 6.5. Allfällige staatliche Förderungsgelder für den Bau der Photovoltaikanlage stehen vollumfänglich dem Kunden zu. Das Verrechnungsrecht des Kunden bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Unternehmers.
7. Zahlungsbedingungen
  - 7.1. Die Vergütung ist, sofern in der Offerte nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, vom Kunden in folgenden Teilzahlungen mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen auf ein vom Unternehmer zu benennendes Konto ohne Abzug von Kosten zu überweisen. Normalerweise 70% bei Erhalt aller Bewilligung und 30% nach Inbetriebnahme.
8. Rechte des Unternehmers bei Zahlungsverzug des Kunden
  - 8.1. Bei Zahlung nach vereinbartem Zahlungstermin bzw. bei Zahlungseingang später als 30 Tage nach Rechnungsstellung schuldet der Kunde dem Unternehmer zusätzlich zum fälligen Betrag einen Verzugszins in Höhe von 5%. Bei Zahlungsverzug um mehr als 60 Tage behält sich der Unternehmer das Recht vor, dem Kunden eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Läuft diese ab, ohne dass der Kunde Zahlung geleistet hat, so ist der Unternehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle hat er die Lieferung resp. den Bau der Photovoltaikanlage nicht zu vollenden. Er hat Anspruch auf Vergütung der erbrachten Leistung samt Schaden und Verzugszins.
- 8.2. Bei Verschulden des Kunden hat der Unternehmer ausserdem Anspruch auf Ersatz des wegen der vorzeitigen Beendigung entgehenden Gewinnes.
9. Eigentumsvorbehalt
  - 9.1. Der Unternehmer behält sich das Eigentum an sämtlicher Ware bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor. Der Unternehmer hat bis zur vollständigen Vergütung ein jederzeitiges Trennungsrecht der angebrachten Konstruktionen und Einrichtungen. Der Kunde willigt ein, dass der Unternehmer sämtliche Handlungen vornehmen kann, welche für einen gültigen Eigentumsvorbehalt ins Register notwendig sind.
10. Termine
  - 10.1. Der Unternehmer übernimmt die Verpflichtung, seine Lieferungen und Leistungen ohne schuldhaftes Zögern zu beginnen. Dies gilt auch für die vom Kunden zu erbringenden Leistungen. Sobald erkennbar wird, dass eine Partei einen vereinbarten Termin nicht einhalten können, hat sie die andere Partei unverzüglich zu unterrichten und Massnahmen zur Vermeidung oder zur Verkürzung der Verzögerung vorzuschlagen.
  - 10.2. Die vereinbarten Termine stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung des Unternehmers mit den zu verbauenden Komponenten durch seine Lieferanten.
  - 10.3. Der Unternehmer wird den Kunden unverzüglich über eine Verzögerung der Lieferung und deren voraussichtliche Dauer informieren. Vereinbarte Termine stehen unter dem Vorbehalt, dass die für die Erstellung der Photovoltaikanlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen binnen der üblichen Fristen erhältlich gemacht werden können.
  - 10.4. Die Termine verlängern sich bei Behinderungen, die verursacht sind durch einen Umstand aus dem Risikobereich der jeweils anderen Partei, durch Massnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, durch höhere Gewalt oder andere für die zur Leistung verpflichtete Partei unabwendbare Umstände, um die Zeitspanne der Behinderung. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei General- und Subunternehmern oder Materiallieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines vorliegenden Verzuges entstehen. Die Parteien werden sich Beginn und Ende der Hindernisse in wichtigen Fällen baldmöglichst mitteilen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Solarville AG, Winterthur

- 10.5. Aus verspäteter oder verzögerter Lieferung der Leistung kann der Kunde nur dann Schadenersatzanspruch herleiten, wenn dem Unternehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Sofern der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet sein soll, ist die Höhe der Haftung auf den Nettorechnungswert begrenzt. Entgangener Gewinn, Mangelfolgeschaden und Schäden bei Drittpersonen werden nicht ersetzt.
11. Kontrollrecht des Kunden
- 11.1. Der Kunde hat das Recht, den Baufortschritt zu kontrollieren. Er kann vom Unternehmer jederzeit Auskunft verlangen. Er ist jedoch nicht berechtigt, den am Bau beteiligten Dritten wie beispielsweise Subunternehmern und Zulieferanten, die mit dem Unternehmer ein Vertragsverhältnis eingegangen sind, Weisungen zu erteilen.
12. Inbetriebnahme, Abnahme und Einweisung
- 12.1. Der Unternehmer wird dem Kunden die Fertigstellung der Photovoltaikanlage anzeigen. Die Inbetriebnahme gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn nach erfolgreichem Testbetrieb dem Kunden die Anlage erklärt und die Anlagendokumentation übergeben wurde.
- 12.2. Die Einweisung umfasst insbesondere das An- und Abfahren der Anlage und ihrer Teile, die Einweisung in die Bedienung, das Verhalten bei Störfällen sowie die Kontrolle der Leistungs- und Ertragswerte.
- 12.3. Der Kunde bestätigt dies mit der Unterschrift auf dem Abnahmeprotokoll. Allfällige Mängel sind darin zu vermerken. Eine ungerechtfertigte Verweigerung der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls hindert die erfolgreiche Abnahme nicht. Der Unternehmer stellt diesfalls das Protokoll dem Kunden mit eingeschriebener Post zu.
- 12.4. Die Photovoltaikanlage gilt auch dann als betriebsbereit, wenn gewisse Fertigstellungsarbeiten noch im Gange sind, jedoch der Betrieb der Anlage nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Ein Rückbehaltungsrecht der Vergütung des Kunden ist nicht zulässig. Die Einweisung des Kunden erfolgt während der Abnahme der Photovoltaikanlage.
13. Sachmängelgewährleistung
- 13.1. Der Unternehmer haftet für die fachgemässe Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen. Er führt die übertragenen Arbeiten nach den vereinbarten Bestimmungen und nach den anerkannten und bewährten Regeln der Technik, geltenden Verordnungen und Gesetzen aus. Die Gewährleistungsfristen betragen, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen 2 Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt zum Zeitpunkt der Abnahme. Treten Mängel auf, hat der Kunde diese unverzüglich in nachvollziehbarer Form schriftlich dem Unternehmer zu melden. Der Kunde wird den Unternehmer bei allen zur konkreten Mängelanalyse erforderlichen Arbeiten soweit zumutbar unterstützen.
- 13.2. Der Kunde ist während der Gewährleistungsfrist berechtigt, Mängel aller Art jederzeit zu rügen. Hierunter fallen auch Mängel, die zur Vermeidung weiteren Schadens unverzüglich behoben werden müssen. Doch hat der Kunde, der einen solchen Mangel nicht sofort nach Entdeckung rügt, den weiteren Schaden selbst zu tragen, der bei unverzüglicher Behebung des entdeckten Mangels hätte vermieden werden können. Der Unternehmer leistet für seine Leistungen Gewähr in erster Linie durch Nachbesserung.
- 13.3. Der Kunde kann eine angemessene Frist für die Beseitigung der Mängel setzen mit der Ankündigung, dass er bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Nachbesserung ablehne. Verstreicht die Frist nutzlos oder misslingt die Nachbesserung trotz zweifacher Versuche oder wird sie durch den Unternehmer verweigert, kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen. Eine Nachbesserung lässt die Gewährleistungsfrist nicht neu beginnen. Die Gewährleistung erlischt für solche Leistungen, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass er nachweist, dass er für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 13.4. Der Unternehmer kann die Vergütung seines Aufwandes verlangen, soweit er aufgrund einer Mängelanzeige tätig geworden ist, ohne dass der Kunde den Mangel der Leistung nachgewiesen hat. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist kann der Kunde die Garantien für die verbauten Komponenten gemäss Herstellergarantie in Anspruch nehmen. Der Unternehmer tritt hiermit die gewährten Produkt- und Leistungsgarantien des Herstellers an den annehmenden Kunden ab.
14. Haftung
- 14.1. Der Unternehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschliesslich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. In jedem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit dem Unternehmer keine vorsätzliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung wegbedungen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit die Haftung des Auftraggebers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der leitenden Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Solarville AG, Winterthur

15. Versicherung
  - 15.1. Der Unternehmer hat eine angemessene Montageversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung mit branchenüblicher Deckungssumme abgeschlossen.
  - 15.2. Die Bauherrenhaftung trägt der Kunde. Vorbehalten bleibt der Rückgriff auf den Unternehmer bzw. dessen Subunternehmer und Zulieferanten bei schuldhaft verursachten Schäden oder auf die direkt beauftragten Dritten.
16. Abtretung
  - 16.1. Forderungen des Kunden können nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Unternehmers abgetreten werden.
17. Referenzen
  - 17.1. Der Unternehmer ist berechtigt, die Photovoltaikanlage inklusive Bilder als Referenz anzugeben. Sofern die Gegebenheiten vor Ort es erlauben darf der Unternehmer während der Bauphase eine Reklametafel anbringen.
18. Geheimhaltung/Rückgabe
  - 18.1. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche in Ausführung des Auftrags in Erfahrung gebrachten Informationen, Daten und Fakten geheim zu halten. Der Kunde ist für die Unzugänglichkeit der Informationen, Daten und Fakten gegenüber Dritten verantwortlich (Geheimhaltungspflicht). Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses. Sollte der Kunde gezwungen sein, Informationen aufgrund einer behördlichen Massnahme offenzulegen, verpflichtet sich der Kunde, den Unternehmer sofort darüber in Kenntnis zu setzen, sofern ihm dies nicht behördlich untersagt ist. In einem solchen Fall wird der Kunde nur solche Informationen offenlegen, zu welchen er gesetzlich verpflichtet ist.
19. Gültigkeit und Änderungen/Anpassungen
  - 19.1. Der Auftrag zur Errichtung einer Photovoltaikanlage tritt mit Unterzeichnung der Offerte in Kraft. Die Offerte mit sämtlichen Anhängen ersetzt alle bisher getroffenen schriftlichen und mündlichen Absprachen zwischen den Parteien. Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
20. Salvatorische Klausel
  - 20.1. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der Bestellung oder die AGB unwirksam oder ungültig sein oder werden, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll vielmehr eine Regelung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
  - 21.1. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunde und dem Unternehmer untersteht schweizerischem materiellem Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) werden wegbedungen.
- 21.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche direkten und indirekten Streitigkeiten aus dem vorliegenden Rechtsverhältnis ist der Sitz des Unternehmers.